

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 20.01.2016
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Büro BM

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 019/2016

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Haushalt und Vergabe	03.02.2016				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie	14.01.2016				
Hauptausschuss	18.01.2016				
Ausschuss Haushalt und Vergabe	03.02.2016				
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie	11.02.2016				
Hauptausschuss	22.02.2016				
Stadtverordnetenversammlung	02.03.2016				

Betreff: **Wirtschaftsplan 2016 der SWG Städtische Werke Guben GmbH**

Hinweise auf frühere Behandlungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wirtschaftsplan 2016 der SWG Städtische Werke Guben GmbH zur Kenntnis und weist den Vertreter der Stadt Guben in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH gemäß § 97 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf i.V.m. § 15 Abs. 1 Lit. a) des Gesellschaftervertrages an, den Wirtschaftsplan 2016 in der Gesellschafterversammlung der SWG Städtische Werke Guben GmbH zu beschließen.

Bürgermeister:

Bearbeiter:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Gemäß § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf kann die Gemeindevertretung den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung rechtlich selbstständiger Unternehmen der Stadt Guben Richtlinien und Weisungen erteilen.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Novellierung der Gesellschafterverträge der Eigengesellschaften für folgende grundlegende Entscheidungen der SWG Städtische Werke Guben GmbH ein Zustimmungsvorbehalt durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages fixiert:

§ 15

Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung

15.1 Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen steht der Stadtverordnetenversammlung Guben für folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein Zustimmungsvorbehalt zu:

- a) Zustimmung von Wirtschaftsplänen/ Nachtragswirtschaftsplänen;**
- b) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ergebnissen der Prüfung der Jahresabschlüsse;
- c) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern;
- d) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen (§ 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf).

Der Wirtschaftsplan wurde im Aufsichtsrat in ihrer Sitzung am 19.01.2016 behandelt und dem Gesellschafter zur Beschlussfassung empfohlen (siehe Anlage 2).

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 – Wirtschaftsplan 2016 der SWG Städtische Werke Guben GmbH
- Anlage 2 – Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der SWG Städtische Werke Guben GmbH